

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die einmalige Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt zwischen 5.000 Euro (bis zu 5 Erwerbstätige) und 30.000 Euro (bis zu 250 Beschäftigte). Die Auszahlungen beginnen am 20. März 2020. Weitere Informationen sowie das Antragsformular, welches Sie per Post, E-Mail, Scan oder Foto einreichen können, sowie die Kontaktdaten für den Antrag finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Kurzarbeitergeld – Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2020

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben. Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden hierzu erleichtert. Nun reicht es, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden soll verzichtet werden. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Arbeitgeber sowie die Betriebsvertretung. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. hat auf Wirtschaftsseite in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit die Beratung für Unternehmen zur Kurzarbeit übernommen. Weil immer wieder Schwierigkeiten bei der Anzeige von Kurzarbeit und der Gewährung von Kurzarbeitergeld auftreten, stellt die vbw ein Video als Ausfüllhilfe zu Verfügung:

www.vbw-bayern.de/kug_ausfuellhilfe

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Weitere Informationen sowie das Video für die Ausfüllhilfe von Kurzarbeitergeld finden Sie unter:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/index.jsp>

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Steuererleichterungen:

Fällige Steuerzahlungen werden - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können - auf Antrag befristet zinsfrei gestundet. In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf Stundung stellen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Daneben kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlungen angepasst (gekürzt) werden, wenn die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als die im Vorjahr.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Soweit daneben pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die bayerischen Finanzämter mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren.

Ansprechpartner für Sie und alle Ihren Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen ist Ihr zuständiges Finanzamt. Den Antrag auf zinslose Stundung bzw. Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen finden Sie unter

https://www.freieberufe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Weitere Informationen: <https://www.finanzamt.bayern.de/>

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern

Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Weiter wird ein Akutkredit (bis 2 Millionen Euro) bei Liquiditätsschwierigkeiten für Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Umsatz angeboten, um Zahlungsfähigkeit zu erhalten, kurzfristige Verbindlichkeiten umzuschulden und für Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen. Die Hausbank muss Konsolidierungsmaßnahmen mittragen. Bei Coronabedingten Liquiditätsschwierigkeiten wird auf Konsolidierungskonzept verzichtet. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter:

https://www.coburg.ihk.de/files/coronavirus_schutzschirm_zur_krisenunterstuetzung_fuer_bayerns_unternehmen.pdf

und

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Darlehensprodukte der KfW

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt. Die KfW weitet entsprechend die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmer-Kredit, den ERP-Gründerkredit – Universell sowie den KfW Kredit für Wachstum angepasst.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der KfW ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Nähere Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie

- unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001 oder
- in der KfW-Information für Multiplikatoren:
<https://bit.ly/3a44azz>, Anlage <https://bit.ly/2U4tDmU>
- online unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Bürgschaftsprogramm der LfA Förderbank:

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden. Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen wird von 50 Prozent auf 80 Prozent angehoben. Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat.

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und LfA-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung angewendet wird, von derzeit 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verzichtet.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Für weitere Informationen:

https://www.coburg.ihk.de/files/coronavirus_schutzschirm_zur_krisenunterstuetzung_fuer_bayerns_unternehmen.pdf

und

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 19.03.2020

Unterstützung der apoBank bei Liquiditätsbedarf

Covid-19 führt zu Verwerfungen in allen Branchen. Auch Praxen und Apotheken können die Auswirkungen zu spüren bekommen, wenn Mitarbeiter ausfallen oder Lieferengpässe eintreten. Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) unterstützt ab sofort ihre Kunden bei Liquiditätsbedarf, der durch die Corona-Epidemie ausgelöst wurde. Bei Liquiditätsengpässen, welche durch die Corona-Krise verursacht wurden, steht die Bank ihren Mandanten mit einer - für den Mandanten günstigen - temporären Erhöhung der Kontokorrentkreditlinie (Betriebsmittelkredit) zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich hierzu bei Ihrem apoBank-Ansprechpartner. Weitere Informationen:

<https://www.apobank.de/corona>